

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/443 vom 19. Mai 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_443

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/443 du 19 mai 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/443 del 19 maggio 2016

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Art. 31 Abs. 1 ATSG. Art. 77 IVV. Art. 88a IVV. Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV. Rentenaufhebung zufolge Verbesserung des Gesundheitszustandes. Verletzung der Meldepflicht (Entscheid es Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Mai 2016, IV 2013/443).

Erwägungen

E. 1

Bei der angefochtenen Verfügung vom 16. Juli 2013 handelt es sich um eine Revisionsverfügung im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG. Die Beschwerdegegnerin hat die Verfügung zwar missverständlich mit „Einstellung der Invalidenrente“ betitelt und nicht auf den Art. 17 Abs. 1 ATSG verwiesen. Der Begründung lässt sich aber eindeutig entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin die formell rechtskräftig zugesprochene, laufende Rente infolge einer Verbesserung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin hat aufheben wollen. Damit stimmt das Dispositiv der Verfügung überein, gemäss dem die Rente ex nunc et pro futuro aufgehoben worden ist. Da der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht weiter als der Gegenstand des mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens sein kann, ist in diesem Verfahren ausschliesslich zu prüfen, ob die revisionsweise Aufhebung der Rente rechtmässig gewesen ist. Auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) und zur Rentenanpassung in Anwendung der Schlussbestimmungen zum ersten Massnahmenpaket der 6. IVG-Revision ist folglich nicht einzugehen.

E. 2

2.1 Verändert sich der massgebende Sachverhalt nach der Zusprache einer Rente wesentlich, entsteht eine Diskrepanz zwischen dem der ursprünglichen Rentenzusprache zugrunde gelegten und dem aktuellen Sachverhalt. Die ursprünglich richtige, sich auf den damals massgebenden Sachverhalt stützende Verfügung wird dadurch nachträglich unrichtig: Sie stützt sich nicht mehr auf den massgebenden, sondern auf einen „veralteten“, nicht mehr den Tatsachen entsprechenden Sachverhalt. Mit der Revision (Art. 17 Abs. 1 ATSG) wird eine solche nachträglich eingetretene Unrichtigkeit einer formell rechtskräftigen Verfügung behoben, indem für die Zukunft unter Berücksichtigung der eingetretenen Sachverhaltsveränderung neu über den Rentenanspruch entschieden wird. Die Rente wird entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (vgl. zum Ganzen Ralph Jöhl, Die Revision nach Art. 17 ATSG, in: JaSo 2012, S. 153 ff.). Für die Beantwortung der Frage, ob sich der Sachverhalt wesentlich verändert hat, ist der aktuelle Sachverhalt mit dem Sachverhalt zu vergleichen, der der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung

zugrunde gelegt worden ist. Ist die Rente zwischen diesen beiden Zeitpunkten bereits einmal revidiert worden, ist der aktuelle Sachverhalt mit dem Sachverhalt zu vergleichen, der der (letzten) Revisionsverfügung zugrunde gelegt worden ist. 2.2 Die Rentenzusprache ist im Sommer 2005 erfolgt. Im Jahr 2008 ist ein Verfahren zur Überprüfung des Rentenanspruchs eingeleitet worden. Nachdem der Hausarzt Dr. F. ___ mitgeteilt hatte, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nicht verändert habe, hat die Beschwerdegegnerin das Verfahren formlos abgeschlossen. Dieses Verfahren hat sich also nur auf die Frage beschränkt, ob ein Revisionsverfahren im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG zu eröffnen sei; es hat sich dabei nicht bereits um ein Revisionsverfahren gehandelt. Folglich muss für die Beantwortung der Frage, ob sich der Sachverhalt wesentlich verändert hat, der aktuelle Sachverhalt mit dem Sachverhalt, der der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung zugrunde gelegt worden ist, verglichen werden. In medizinischer Hinsicht hat jene ursprüngliche Verfügung massgebend auf dem – vom RAD-Arzt Dr. H. ___ als überzeugend qualifizierten – Gutachten des Spitals K. ___ vom 20 April 2005 beruht. Laut diesem hat die Beschwerdeführerin damals an einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung, an einem Analgetikaabusus und an Kombinationskopfschmerzen gelitten. Die Sachverständige hat zudem den Verdacht auf eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit abhängigen und passiv-aggressiven Zügen geäussert. Sie hat die Beschwerdeführerin als vollständig arbeitsunfähig qualifiziert. Obwohl sie keine depressive Störung diagnostiziert hat, hat der RAD-Arzt Dr. H. ___ gestützt auf die übrigen psychiatrischen Berichte ausgeführt, die Beschwerdeführerin leide an einer psychiatrischen Komorbidität in der Form einer mittelgradigen depressiven Störung. Letztlich ist die Rentenzusprache also wegen einer somatoformen Schmerzstörung in Verbindung mit einer mittelgradigen depressiven Störung als eine Komorbidität von erheblicher Schwere und Dauer im Sinne der Foerster'schen Kriterien erfolgt. Die Sachverständigen der ABI GmbH haben in ihrem Gutachten vom 4. März 2013 ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe früher an einer mindestens mittelgradigen depressiven Störung gelitten. Diese sei mittlerweile aber remittiert. Folglich sei die Komorbidität zur anhaltenden somatoformen Schmerzstörung im Sinne der Foerster'schen Kriterien dahingefallen, weshalb sich die somatoforme Schmerzstörung nun nicht mehr auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auswirke. In der vom psychiatrischen Sachverständigen der ABI GmbH nachvollziehbar und überzeugend beschriebenen Remission der mittelgradigen depressiven Störung, die nach der ursprünglichen Rentenzusprache eingetreten sein muss, ist eine relevante Sachverhaltsveränderung im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG zu erblicken, die zu einer entsprechenden Rentenanpassung führen muss. Daran ändern die Ausführungen der Ärzte des Kantonsspitals St. Gallen, der Beschwerdeführerin könne nur ein niederschwelliges Schmerzbewältigungsprogramm zugemutet werden, nichts, denn dabei hat es sich um eine therapeutische Empfehlung und nicht um eine versicherungsmedizinische Zumutbarkeitsbeurteilung gehandelt. Der Bericht enthält im Übrigen auch keine Befunde oder Diagnosen und ist deshalb nicht geeignet, Zweifel an der Schlussfolgerung der Sachverständigen der ABI GmbH zu wecken, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin habe sich nach der Rentenzusprache erheblich verändert. 2.3 Allerdings vermag das psychiatrische Teilgutachten der ABI GmbH hinsichtlich der Arbeitsfähigkeitsschätzung aus zwei Gründen nicht zu überzeugen. Erstens fehlt eine Auseinandersetzung mit den hohen Anforderungen, welche die Tätigkeit als Grafikerin an die Konzentration und an die Kreativität der Beschwerdeführerin stellt. Es leuchtet zwar ein, dass eine nur leichtgradige depressive Störung die Arbeitsfähigkeit der

Beschwerdeführerin in einer eher anspruchslosen Tätigkeit nicht erheblich beeinträchtigt. Namentlich erscheint es angesichts der nachvollziehbaren Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen als plausibel, dass die Beschwerdeführerin eine Hilfsarbeit im Umfang von etwa 80 Prozent verrichten könnte. Das bedeutet allerdings nicht, dass sie auch in anspruchsvollen Tätigkeiten eine entsprechende Arbeitsleistung erbringen könnte. Erfahrungsgemäss wirkt sich eine depressive Störung nämlich in Tätigkeiten mit hohen Anforderungen an die Konzentration und an die Kreativität stärker auf die Leistungsfähigkeit als in Tätigkeiten mit tiefen Anforderungen aus. Der psychiatrische Sachverständige hätte sich hierzu äussern und insbesondere seine Arbeitsfähigkeitsschätzung bezüglich des angestammten Berufs als Grafikerin ausführlicher begründen müssen. Da entsprechende Ausführungen fehlen, vermag das Gutachten der ABI GmbH die von den Sachverständigen attestierte Arbeitsfähigkeit von 80 Prozent im angestammten Beruf als Grafikerin nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Zweitens hat das Bundesgericht im Sommer 2015 seine langjährige Rechtsprechung zur invalidisierenden Wirkung einer somatoformen Schmerzstörung grundlegend geändert. In seinem Entscheid BGE 141 V 281 hat es die frühere Überwindbarkeitsvermutung aufgegeben und das frühere Regel-/Ausnahme-Modell durch einen strukturierten normativen Prüfungsraster ersetzt. Es hat einen neuen Indikatorenkatalog formuliert, der insbesondere besser der Erfassung von Ressourcen dient. Zwar hat diese Rechtsprechungsänderung nicht dazu geführt, dass die vor dem Sommer 2015 unter Beachtung der nun überholten Rechtsprechung erstatteten Gutachten ohne weiteres ihren Beweiswert verloren hätten. Vorliegend erweist sich das Gutachten der ABI GmbH aber als mit Blick auf die für die Arbeitsfähigkeit relevanten Ressourcen der Beschwerdeführerin zu wenig aussagekräftig. Auch aus diesem Grund kann nicht auf das Gutachten abgestellt werden. 2.4 Folglich erweist sich der relevante Sachverhalt als ungenügend abgeklärt. Da es nicht die Aufgabe des Versicherungsgerichtes sein kann, ein Versäumnis der Verwaltung hinsichtlich derer ureigensten Aufgabe nachzuholen, ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Weiterführung der Sachverhaltsabklärung zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird nicht nur ein neues psychiatrisches Gutachten unter Beachtung der geänderten Rechtsprechung einzuholen haben. Sie wird vorab einen Berufsberater beauftragen, ein detailliertes Anforderungsprofil und eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung zum angestammten Beruf als Grafikerin zu verfassen. Dieses Anforderungsprofil und diese Tätigkeitsbeschreibung wird sie an die medizinischen Sachverständigen weiterleiten. Sie wird diese auffordern, ausführlich Stellung zu den Auswirkungen der Gesundheitsbeeinträchtigungen auf die so beschriebene Tätigkeit zu nehmen. Gestützt darauf wird sie prüfen, ob eine Umschulungspflicht (Art. 17 IVG) besteht, was der Fall sein wird, wenn die Beschwerdeführerin in einer anderen Tätigkeit mit vergleichbaren Verdienstaussichten wie im erlernten Beruf (Grafikerin) eine höhere Arbeitsleistung erbringen könnte. Schliesslich wird die Beschwerdegegnerin das Revisionsverfahren mit einer neuen Verfügung abschliessen.

E. 3

3.1 Die nachfolgenden Ausführungen haben angesichts der Notwendigkeit der weiteren Sachverhaltsabklärung nur den Charakter eines obiter dictum. Das Gericht sieht sich zu diesen Ausführungen veranlasst, weil die Beschwerdegegnerin diesem Aspekt in ihrer angefochtenen Verfügung rechtswidrigerweise keine Beachtung geschenkt hat. 3.2 Der Art. 17 Abs. 1 ATSG äussert sich nicht zum Zeitpunkt, auf den hin eine Rente bei einer Sachverhaltsveränderung erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden muss. Für die

Invalidenversicherung enthält aber der Art. 88 bis IVV Bestimmungen zum Zeitpunkt der Rentenanpassung. Gemäss dem Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV ist eine Rente frühestens auf das Ende des der Zustellung der Revisionsverfügung folgenden Monats herabzusetzen oder aufzuheben. Bei einer Verletzung der Meldepflicht hat eine Herabsetzung oder Aufhebung dagegen gemäss dem Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV rückwirkend ab dem Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung zu erfolgen. Laut dem Art. 88a Abs. 1 IVV ist eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird, in jedem Fall aber, nachdem sie ohne eine wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird.

3.3 Die Beschwerdeführerin hat im Oktober 2010 einen Arbeitsversuch angetreten, über den sie die Beschwerdegegnerin aber erst im Rahmen der Überprüfung des Rentenanspruchs im April 2014 informiert hat. Der Beschäftigungsgrad hat ungefähr 20 Prozent betragen; die Beschwerdeführerin ist im Stundenlohn angestellt worden und hat unregelmässig an einem Projekt gearbeitet. Die Grundbesoldung ist auf 68'051 Franken angesetzt worden (act. G 11.3.3). Selbst wenn es sich, wie die Beschwerdeführerin glaubhaft dargelegt hat, bei dieser Tätigkeit um einen Arbeitsversuch in einer Art geschütztem Rahmen gehandelt haben sollte, hätte die Beschwerdegegnerin gemäss dem Art. 31 Abs. 1 ATSG und dem Art. 77 IVV umgehend darüber informiert werden müssen. Auch ein Arbeitsversuch ist nämlich geeignet, eine Änderung des Rentenanspruchs zu bewirken. Bezüglich der Meldepflicht ist nicht entscheidend, ob letztlich eine anspruchrelevante Sachverhaltsveränderung vorliegt, sondern vielmehr nur, ob eine Sachverhaltsveränderung vorliegt, die geeignet ist, den Leistungsanspruch zu beeinflussen, denn der Zweck der Meldepflicht ist es, dem Sozialversicherungsträger zu ermöglichen, zu prüfen, ob eine anspruchrelevante Sachverhaltsveränderung eingetreten ist. Die Beschwerdeführerin hat ihre Meldepflicht hinsichtlich des Arbeitsversuchs beim I.____ jedenfalls verletzt. Daran ändert der Umstand, dass sie den Arbeitsversuch rund eineinhalb Jahre später (im Rahmen der Überprüfung des Rentenanspruchs von Amtes wegen) doch noch gemeldet hat, nichts, denn sie hätte die Beschwerdegegnerin umgehend über den Arbeitsversuch informieren müssen.

3.4 Hätte die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin rechtzeitig, also (spätestens) im Oktober 2010 über den Arbeitsversuch informiert, hätte diese wohl umgehend ein Verfahren zur Überprüfung des Rentenanspruchs eingeleitet. Bei der Rentenzusprache im Jahr 2005 war die Beschwerdegegnerin nämlich noch von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen, weshalb sie den Antritt eines Arbeitsversuchs als ein gewichtiges Indiz für eine mögliche Veränderung des anspruchrelevanten Sachverhaltes qualifiziert hätte. In diesem Revisionsverfahren wäre die Beschwerdegegnerin gleich wie in dem im April 2012 eröffneten Revisionsverfahren vorgegangen. Sie hätte also eine medizinische Begutachtung in die Wege geleitet. Da sie den Gutachtensauftrag eineinhalb Jahre früher erteilt hätte, wäre auch das Gutachten eineinhalb Jahre früher erstattet worden. Der psychiatrische Sachverständige hätte wohl bereits in diesem früheren Zeitpunkt über eine Remission der depressiven Störung berichtet, denn gemäss dem Gutachten der ABI GmbH ist diese Remission wahrscheinlich schon lange vor der Begutachtung eingetreten (vgl. IV-act. 92–14). Der Antritt des Arbeitsversuchs im Oktober 2010 spricht dafür, dass die depressive Störung bereits vor dem Oktober 2010 remittiert ist. Bezüglich des Verlaufs der depressiven Störung in der Vergangenheit hätte der psychiatrische Sachverständige auch eineinhalb Jahre früher keine ausreichend sicheren Aussagen tätigen können, da für die Zeit ab dem Jahr 2005 keine medizinischen Berichte bei den Akten gelegen haben. Der psychiatrische

Sachverständige hätte folglich gleich wie im vorliegenden Gutachten vom 4. März 2013 verfahren müssen: Er hätte erst für die Zeit ab der Begutachtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Arbeitsfähigkeit von 80 Prozent attestieren können. Wäre das Gutachten aber eineinhalb Jahre früher erstattet worden, wäre die Verbesserung des Gesundheitszustandes wohl bereits ab einem eineinhalb Jahre früheren Zeitpunkt belegt gewesen. Die Beschwerdegegnerin hätte die Rente folglich eineinhalb Jahre früher aufheben können. Die Meldepflichtverletzung dürfte also eine Verzögerung der Rentenaufhebung bewirkt haben. Die Beschwerdegegnerin hat daher möglicherweise zu Unrecht den Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV angewendet. Die Rente müsste wohl eher in Anwendung des Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV rückwirkend auf den Zeitpunkt der Sachverhaltsveränderung angepasst werden.

E. 4

Hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen gilt die Aufhebung einer Verfügung und die Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung rechtsprechungsgemäss als ein vollständiges Obsiegen der Beschwerde führenden Person. Die gemäss dem Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind folglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat ihr eine Parteientschädigung auszurichten. Diese ist angesichts des leicht überdurchschnittlichen Vertretungsaufwandes (als Folge der Stellungnahme zu einer drohenden reformatio in peius) auf 4'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 16. Juli 2013 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.